

**Erkenntnisse.**

Das k. k. Landesgericht in Strassachen als Präsidium zu Venedig hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der dortigen k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt, daß der Inhalt der nachfolgenden Druckschriften die nebenangeführten Verbrechen begründe und hat hiemit zugleich nach § 36 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 das Verbot ihrer weiteren Verbreitung ausgesprochen:

„Puntata Nr. 101 dd. 10. Aprile 1864, del periodico „la Discussione“, piccolo corriere d'Italia, che giornalmente esce a Torino“, das im § 65 St. G. näher bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. Gleichzeitig wurde bezüglich der erwähnten ausländischen Zeitschrift nach § 38 des obbezogenen Preßgesetzes das Verbot ihrer weiteren Verbreitung im Allgemeinen ausgesprochen.

„Il libro dell' emulazione. I fanciulli celebri d'Italia antichi e moderni e gli illustri Italiani nella loro infanzia e vitta etc. etc., del Professore F. Berlan con una lettera inedita di Nicolo Tomaseo, libro di lettura e di premii. Milano coi tipi della Ditta Giacomo Angnelli“, das im § 65 des St. G. näher bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

„Storia della Polonia, ossia notizie politiche, storiche, descrittive, bibliografiche, usi e costumi di quell' eroico popolo con una rivista dell' attuale guerra, che i Polacchi sostengono contro il loro oppressore, il tiranno di Pietroburgo, per la libertà della patria, di Giacomo Sormanni. Milano presso l'editore Enrico Poletti“, das im § 58, St. G. näher bezeichnete Verbrechen des Hochverrathes, endlich

„La puntata 150 dd. 14 Aprile 1864 dello spirito Folletto“ giornale umoristico illustrato, che si pubblica in Milano ogni Giovedì della settimana“, die in den §§ 63 und 64 St. G. näher bezeichneten Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Venedig 20. April 1864. Nr. 4488 bis 4491.

Das k. k. Landesgericht in Strassachen in Brünn hat mit dem Urtheile vom 26. November 1863, Z. 11304, bestätigt durch das k. k. oberlandesgerichtliche Erkenntniß vom 29. März 1864, Z. 2899 und 2989, zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in Nr. 109 der in Brünn erscheinenden periodischen Druckschrift „Moravská Orlice“ unter der Rubrik „denni zprávy“ veröffentlichten Artikels „Z Jihlavy píse nám jeden z internovanych Polákuv“ und das in Nr. 111 derselben Druckschrift vom 23. Juli 1863 unter der Rubrik „denni zprávy“ veröffentlichten Artikels „Mährischer Correspondent co denunciant“ begründe den Thatbestand des Vergehens der Ehrenbeleidigung nach § 488, 491 und 493 St. G. B. und Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, Z. 8, R. G. B., und es werde die weitere Verbreitung der Nr. 109 und 111 der „Moravská Orlice“ vom 21. und 23ten Juli 1863 nach § 36 des P. G. vom 17. December 1862, Z. 6, R. G. B. verboten.

**Ausschließende Privilegien.**

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 16. October 1863.

1. Das dem Jacob Rainer, auf die Erfindung eines Haarfärbemittels, genannt „Krynoyryn“, unterm 5 October 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

am 24. October 1863.

2. Das dem Joseph Anton Freiherrn v. Sonnenthal, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von schweißbaren Gußstahl aus Roheisen, altem Eisen und deren Abfällen mittelst eigenthümlicher Tiegel und transportablen Schmelzöfen, unterm 14. October 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 27. October 1863.

3. Das dem Moriz Mandl, auf die Verbesserung, Pflanzenöle zu veredeln, unterm 13. October 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

4. Das dem Ferdinand Schlager auf eine Verbesserung der Apparate für geruchlose Aborte, unterm 1. September 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 28. October 1863.

5. Das dem Louis Bollmann, auf eine Verbesserung der Nähmaschinen, unterm 11. December 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das den Eduard Gottlieb und Edmund Oswald de Gemint, auf die Erfindung eines Ver-

fahrens, den Zuckerast zu bleichen und zu läutern, unterm 26. October 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

7. Das der Gesellschaft Bontin Poinot und Comp. und dem Edmund Victor Jresson, auf die Erfindung eines transportablen Ofens zur Verkohlung von Brennstoffen, unterm 13. November 1858 ertheilte ausschließende Privilegium für die Dauer des sechsten Jahres.

8. Das dem Georg Rothe, auf eine Verbesserung in der Befestigung der Oehre an den Metallknöpfen, unterm 9. October 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

9. Das dem Julius Lottmann, auf eine Verbesserung der Torfverkohlungsöfen, unterm 5. October ertheilte 1861 ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

10. Das dem Hermann Straschitz, auf eine Erfindung, Bekleidungsgegenstände mit elastischen Einsätzen zur Befestigung der Schnallen zu erzeugen, unterm 15. October 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

11. Das dem Karl v. Habermayer, auf eine Verbesserung des Systems der Dampfmühlen, unterm 15. October 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

12. Das dem Anton Anton, auf die Erfindung, Peitschen und Gehstöcke mit Kautschuk, Gummi und Guttapercha zu überziehen, unterm 13. October 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

(168—3)

Nr. 879 pr.

**Kundmachung.**

Bei der am 2. Mai d. J. stattgehabten 394. und 395. Verlosung der alten Staatsschuld sind die Serien Nr. 296 und 138 gezogen worden.

Die Serie 296 enthält Obligationen von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuß von 4 1/2%, und zwar: Nr. 1 a mit einem Sechstel der Kapitalsumme, dann von 5%, und zwar: Nr. 1 mit zwei Achteln und Nr. 933 bis einschließig Nr. 1266 mit der ganzen Kapitalsumme, ferner Obligationen von dem zu Florenz aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuß von 5%, und zwar: Nr. 1 mit einem Viertel und Nr. 53 bis einschließig Nr. 242 mit der ganzen Kapitalsumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,028.199 fl. 5 1/4 kr.

(173)

Die Serie Nr. 138 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 4%, und zwar: Nr. 43.229 mit einem Achtel, dann Nr. 52.519, Nr. 52.520, Nr. 52.521 und Nr. 52.522 mit der Hälfte der Kapitalsumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1.261.875 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und, in so fern dieser 5% C.M. erreicht; nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1858, Z. 5286, (R.-G.-Bl. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%, auf österr. Währ. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der, in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%, auf öst. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Vom k. k. Landes-Präsidium für Krain.  
Laibach am 10. Mai 1864.

(172—1)

Nr. 244.

**Konkurs-Ausschreibung.**

Zur Besetzung der bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Graz in Erledigung gekommenen Staatsanwalts-Substituten-Stelle mit dem Range eines Rathsekretärs des Gerichtshofes erster Instanz, dem Jahresgehälte von 945 fl., oder im Falle der graduellen Vorrückung von 840 fl. öst. W. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe, wird der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege

bis 10. Juni l. J.

bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu überreichen, und zugleich den Grad einer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der Gerichte oder Staatsanwaltschaften im Sprengel des Grazer k. k. Oberlandesgerichtes anzugeben.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

Graz, am 12. Mai 1864.

Nr. 2818.

**Kundmachung.**

Bei den am 9., 11., 12., 13. und 14. Mai l. J. stattgefundenen Gemeinderaths-Wahlen sind nachbenannte zu Gemeinderäthen gewählt worden:

**Aus dem III. Wahlkörper:**

Herr B. C. Supan, Handelsmann und Hausbesitzer.

**Aus dem II. Wahlkörper:**

Herr Dr. Anton Schöppl, k. k. Landesrath.

„ Eduard v. Strahl, k. k. Landesgerichtsrath und Landtags-Abgeordneter.

„ Dr. Josef Supan, Hof- und Gerichts-Advokat und Landtags-Abgeordneter.

„ Karl Deschmann, Hausbesitzer, Reichs- und Landtags-Abgeordneter.

„ Johann Poklukar, k. k. Professor der Theologie.

**Aus dem I. Wahlkörper:**

Herr Karl Holzer, Handelsmann und Hausbesitzer.

„ Andreas Malitsch, Haus- und Realitätenbesitzer.

„ Dr. Nikolaus Recher, Handelsmann, Hausbesitzer und Landtags-Abgeordneter.

„ Dr. Anton Rak, Hof- und Gerichts-Advokat.

Dieses Wahleresultat wird mit Bezug auf den §. 39 der h. v. Gemeindeordnung mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gegen die Giltigkeit dieser Wahlen allfällige Einwendungen bis zum 26. Mai l. J. bei dem Gemeinderathe angebracht werden können.

Stadtmagistrat Laibach am 16. Mai 1864.